

## II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI

Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.

zulässige Nutzungen für die Nutzungsbereiche A1, A2, A3 und B:

Nutzungsbereich A1 und A2 Wohngebäude gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, ausschließlich im Erdgeschoss und Untergeschoss sind auch gewerbliche Büros bzw. Sozialräume zulässig, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauNVO;

unzulässig sind: alle anderen Nutzungen gemäß § 6 BauNVO (§ 6 Abs. 2 Nr. 3. Nr. 4. Nr. 5. Nr. 6. Nr. 7. Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO)

 Wohngebäude gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, - Geschäfts- und Büronutzung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauNVO; Einschränkung: Geschäftsund Büronutzung im Obergeschoss ist nur dann zulässig, wenn Wohnnutzung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im 1. OG des Nutzungsbereiches A2 verwirklicht ist;

unzulässig sind: alle anderen Nutzungen gemäß § 6 BauNVO (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4. Nr. 5. Nr. 6. Nr. 7. Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO)

Geschäfts- und Bürogebäude gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, Einzelhandelsbetriebe. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO,

- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 unzulässig sind:

alle anderen Nutzungen gemäß § 6 BauNVO (§ 6 Abs. 2 Nr. 1, Nr.6, Nr. 7, Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO)

2.0 BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

L\_\_\_\_\_\_

Baugrenze für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Hier Zweckbestimmung: Garagen mit Nebenräumen

6.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes 6.2 Flurstücksgrenze

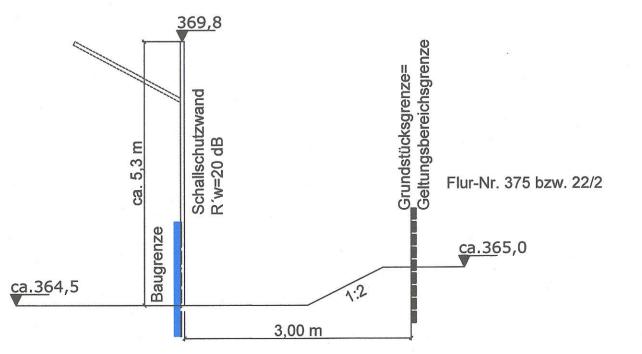
Flurstücksnummer Bestandsgebäude

Höhenlinien Bestandsgelände (Quelle Vermessung 06/2021) 7.0 HINWEISE

7.1 Bemaßung 7.2 Sichtdreieck 3,0/70 m (innerorts 50 km/h)

7.3 bestehende Bäume (außerhalb Geltungsbereich) Gewässerschutzstreifen 5,0 m beidseits entlang Haiminger Mühlbach (außerhalb Geltungsbereich) des Geltungsbereichs)

Systemschnitt Lärmschutzwand M 1:5 an östlicher Grenze in Richtung Norden zum Schutz 2. OG -Ausführung gem. Festsetzungen zum Lärmschutz III.6.0



1.0 FESTSETZUNGEN NACH BAUGB UND BAUNVO

1.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, § 19, § 20 BauNVO)

Grundflächenzahl max. 0,6 1.1.2 WH maximal zulässige traufseitige Wandhöhe (WH) in Metern.

Angabe jeweils für die Hauptgebäude und Nebenanlagen. max. 8,5 m Nutzungsbereich A1: Nutzungsbereich A2 + A3: max. 6,5 m max. 6,5 m Nutzungsbereich B:

> Für die Wandhöhe gilt das Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt (Punkt II.3.2) bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Werden Gebäude oder Nebenanlagen entlang der östlichen Lärmschutzwand (sh. Planzeichen II.5.1.1) errichtet und überschreiten diese die lärmwirksame Höhe von 369.8 m ü. NHN, dann ist die restliche Wandhöhe an der nach Osten zugewandten Seite bis zur max. zulässigen Oberkante von 6,5 m ebenfalls fugendicht auszuführen.

1.1.3 FH maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Metern. Nutzungsbereich B: Für die Firsthöhe gilt das Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt (Punkt

Bauweise (§ 22 BauNVO) abweichende Bauweise (a): wie offene Bauweise, jedoch darf die Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO bezeichneten Hausformen mehr als 50 m betragen.

II.3.2) bis zum First.

Abstandsflächen Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO in der Fassung vom 24.07.2023. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend. Die abstandsrelevante Wandhöhe ist das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Verfahrensfreie Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 BayBO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 2 BauNVO dürfen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Ebenso sind Lagerflächen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH Art. 81 BayBO

Dächer mit durchgehender Firstlinie, First parallel zur längeren Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen: Satteldach (SD) 25 bis 30°: Nutzungsbereich A1: Satteldach (SD) 10 bis 22°: Nutzungsbereich A2:

2.2 Dachdeckung Ziegel oder Dachsteine in Rot- und Brauntönen, ausschließlich beschichtete Blechdeckungen in Rot- und Brauntönen. Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind nicht erlaubt. Gründächer mit einer mindestens extensiven Begrünung mit artenreicher Samenmischung auf flach geneigten Dächern. Aufgeständerte Solaranlagen auf den Dachflächen sind nicht zulässig. Die Solaranlagen sind in Dachneigung möglichst eng an das Dach anliegend oder dachintegriert zu

Satteldach (SD) 10 bis 22°;

Pultdach (PD) 8 bis 22°.

2.3 Fassadengestaltung Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausführung sind unzulässig. Sonnenkollektoren an Fassaden sind zulässig. Fassadenbegrünung ist zulässig.

Die Schallschutzeinrichtung entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze (Planzeichen II.5.1.1) ist mit Kletterpflanzen zu begrünen. Pro laufende 5 m ist mindestens eine Pflanze vorzusehen.

Es ist max. eine Werbeanlagen pro Fassadenseite mit einer maximalen Größe von 10 m² flächig und max. 2 Werbepylone bis max. 8 m Höhe zulässig. Dachwerbeanlagen sind nicht zulässig. Bewegliche und blinkende Lichtwerbung ist unzulässig. Einfriedung / Zaunsockel

Industriezaun feuerverzinkt oder Maschendrahtzaun, max. 2,0 m ab OK fertigem Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen (Fahrbahnen, landwirtschaftlichen Wegen etc.) sowie von landwirtschaftlichen Flächen mind. 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken (Zaunlinie), der verbleibende Bankettstreifen ist als Wiese zu gestalten und zu pflegen. Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen zulässig. Zwischen Boden und Zaununterkante ist ein Abstand von 15 cm einzuhalten.

3.0 STELLPLÄTZE (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Für Wohnungen sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen. Ansonsten ist die Zahl der notwendigen Stellplätze gem. Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)

Befestigung PKW-Stellplätze und untergeordnete Lagerflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) PKW-Stellplätze und untergeordnete Lagerflächen sind zwingend mit wasserdurchlässiger Befestigung zu gestalten (z. B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster oder andere wasserdurchlässige Belagsarten).

4.0 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (§ 9 Abs.1 Nr. 17 BauGB)

4.1 Aufschüttungen und Abgrabungen Auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Höhe von max. 1,0 m ab natürlicher Geländeoberfläche zulässig. Zusätzlich ist die Aufschüttung eines Lärmschutzwalls in erforderlicher Höhe entlang der östlichen und südöstlichen Geltungsbereichsgrenze zulässig. Auf einem mindestens 0,5 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze, die an landwirtschaftlichen Nutzflächen anliegen, sind keinerlei Aufschüttungen/ Abgrabungen zulässig (Beibehaltung des Die randlichen Geländemodellierungen im Übergang zur freien Landschaft dürfen nur in Form von zu bepflanzenden Böschungen (nicht steiler als 1 : 2) erfolgen, Stützmauern

4.2 Stützmauern Die Ausbildung von Stützmauern entlang der Grenzen ist unzulässig. Nur Natursteinmauern ohne Beton zur Gartengestaltung (z. B. Trockenmauer, Zyklopen- und Bruchsteinmauerwerk) bis zu einer maximalen Höhe von 0,5 m ausgehend vom natürlichen Gelände sind zulässig.

5.0 WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

5.1 Die Beseitigung des Wassers ist über ein Trennsystem zu gewährleisten.

5.1.1 Schmutzwasser Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über Anschlüsse an das bestehende gemeindliche Kanalnetz. Betriebe, die spezifische Abwässer produzieren, die über das normale Maß hinausgehen, müssen diese Abwässer auf dem eigenen Baugrundstück einer Reinigung unterziehen.

5.1.2 Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) Die anfallenden Dach- und Oberflächenabwässer sind auf dem Grundstück möglichst breitflächig, unter Ausnutzung des Filtervermögens der oberen belebten Bodenzone, zu versickern.

Generell sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u.a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen", DWA-A 138 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser") zu beachten.

Lagerung wassergefährdender Stoffe Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetztes - WHG - und des Bayerischen Wassergesetztes -BayWG - mit der dazugehörigen ergangenen Anlagenverordnung - AwSV- maßgebend.

6.0 LÄRMSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

> Die Oberkante der ca. 53,5 m langen Schallschutzwand (gem. Planzeichen II.5.1.1) muss mindestens eine Höhe von 369,8 m ü. NHN aufweisen.

Sie muss fugendicht ausgeführt und am Boden angeschlossen werden sowie ein Schalldämm-Maß von mindestens R'w = 20 dB aufweisen. Es können hinsichtlich der Schallabschirmung auch bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG 1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Allgemeines

Die privaten nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ausbleibende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme /-beginn der Gebäude fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten

festgesetzt. In den privaten Vegetationsflächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für zusätzliche Bepflanzung Ziergehölze, außer die in Punkt IV.4.0 beschriebenen Arten, zugelassen.

Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV.3.0 ausgewiesenen Gehölze

Für freiwachsende Hecken u. Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1.5 m² bei Reihenpflanzung: Hochstamm, 3xv., STU 20 - 25 cm Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 14 - 16 cm Bäume II. Ordnung:

oder Heister, 2xv., 150 - 200 cm 2xv., 100 - 150 cm bzw, 60 - 100 cm

2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Nicht überbaute Grundstücksfläche Je angefangene 200 m² nicht überbauter und nicht befestigter Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbaum II. Ordnung oder ein

Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen (Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht angerechnet werden!). Die nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind zu begrünen und dauerhaft als Wiese. Rasen oder mit Bepflanzung (Deckung mindestens 95 %) anzulegen. Kiesdeckungen sind nur bis maximal 5 % der nicht überbauten Flächen zulassig. Verkenrswege auf dem Grundstück sind ausgenommen

3.0 ZU VERWENDENDE GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Bäume I. Ordnung: Acer platanoides Acer pseudoplatanus Quercus robur Tilia cordata

> Bäume II. Ordnung: Feld-Ahorn Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Vogel-Kirsche, auch in Sorten Prunus avium Prunus padus Trauben-Kirsche Eberesche Sorbus aucuparia alle Obst- und Nußbäume (Mindest-Pflanzqualität: Halbstamm) als standortgerechte und regionaltypische Arten und Obstbäume:

Spitz-Ahorn

Berg-Ahorn

Stiel-Eiche

Winter-Linde

Walnuss als Sämling Juglans regia

Sträucher: Corylus avellana Hartriegel Cornus sanguinea Liguster Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Rosa canina Hunds-Rose Salix caprea Kätzchen-Weide Schwarzer Holunder Sambucus nigra

Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gemeiner Schneeball Viburnum opulus 4.0 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Landschaftsfremde Baumarten wie Edeltannen oder Edelfichten, Zypressen, Thujen usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten) dürfen nicht gepflanzt

5.0 WIESENFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die Neuansaaten sind mit standortgerechtem Saatgut mit hohem Kräuter- und Staudenanteil (mind. 25 %) vorzunehmen.

6.0 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

7.0 PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

8.0 ARTENSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Beleuchtung Für die Außenbeleuchtung des geplanten Gebietes, einschließlich der eventuellen Werbeträger, werden LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur von 2.700 bis max. 3.000 Kelvin) festgesetzt. Ebenso muss das Lampengehäuse zur Minimierung der Störwirkung gekapselt und nach oben abgeschirmt sein.

V. HINWEISE

1.0 SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES

Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm Großbäume: Kleinbäume: Baumgruben: 150 x150 x 80 cm Gehölze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm Rasen:

2.0 GRENZABSTÄNDE

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten: 2.0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, Zu Nachbargrundstücken: sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von

max. 2,0 m

Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4.0 m bei Einzelbäumen u. Heistern. sowie Sträuchern über 2.0 m Wuchshöhe 2.0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von

max. 2.0 m Im Übrigen wird auf die Vorgaben des AGBGB verwiesen.

3.0 BODENDENKMÄLER

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmäler kartiert bzw. bekannt. Ca. 120 m nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal D-1-7743-0024 ("Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und Brandgräber der Urnenfelderzeit") Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde sind gemäß Art. 8 DSchG meldepflichtig an das Baverische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

4.0 BAUMATERIALIEN

Es sollten nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf/- Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum...).

5.0 SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB

Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu

6.0 AUSHUBARBEITEN / ALTLASTEN

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

7.0 SAAT- UND PFLANZGUT

Für Ansaaten und Pflanzungen im Planungsgebiet wird die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut empfohlen.

8.0 SOLARENERGIE

Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in die Dachlandschaft beachtet werden.

9.0 ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFT

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.

10.0 VERSORGUNGSLEITUNGEN

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 siehe hier u.a. Abschnitt 6 - zu beachten. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Versorgungleitungen nicht behindert werden.

11.0 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück einschließlich ihrer Zufahrten müssen dem Art. 31 BayBO, sowie dem Art. 5 BayBO und DIN 14090 entsprechen.

Im Rahmen der Einzelbaugenehmigung muss der Bauwillige den Löschwasserbedarf im Rahmen des Brandschutznachweises ermitteln und die notwendigen Mengen, sofern und soweit sie über das vom öffentlichen Netz oder auf sonstige Weise von der Gemeinde Haiming bereitgestellte Maß von 48 m³/h über mind. 2 Stunden (= insgesamt mind. 96 m³ in 2 Stunden) gemäß DVGW-Merkblatt W 405 hinausgehen und in einem Umkreis von 300 m keine ausreichende unabhängige Löschwasserversorgung zur Verfügung steht, auf seinem Baugrundstück bereitstellen (Zisternen, Löschwasserteich).

12.0 SICHTDREIECKE

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße ragen. Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken. Geländeaufschüttungen sind hier nicht zugelassen.

13.0 HOCHWASSER / STARKREGENEREIGNISSE

Ein grundsätzliches Risiko für Hochwasser (Starkregenereignisse, Hochwasser, Kanalrückstau, Grundhochwasser) kann nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten und Überschwemmungen empfohlen:

Kellerabgängen sollten mindestens 25 Zentimeter höher liegen als die umgebende Alle möglichen Wassereindringwege in geplante Gebäude sind bis zu den relevanten

Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu

Höhen zu verschließen Unterkellerungen sollten wasserdicht ausgeführt werden.

Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden

Hierzu ist die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums zu beachten (www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser). Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen

14.0 PFOA-BELASTUNG

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich einer großflächigen Bodenbelastung mit Perfluoroctansäure (PFOA).

Die räumliche Verteilung und Menge von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Festsetzung des Belastungsgebietes erfolgte dabei Anhand des Stufe 1-Wertes (0.1 µg/l) welcher in den "Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (2017) definiert wurde. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Detailuntersuchung und der nachfolgenden Untersuchungen des Bodens auf PFOA ist davon auszugehen, dass die im Planungsgebiet gegenständlich betroffenen Böden den Stufe 1-Wert von 0,1 µg/l überschreiten. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die "Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung (Juli 2022).

Entsprechend der Bagatellregelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m³ bei einer örtlichen Verwendung des Aushubes (A- Horizont auf eigenem Grundstück, B-Horizont innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes) im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden. Bei Bodenaushub über 500 m³ pro Bauvorhaben ist grundsätzlich zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut

werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten keine Gewähr übernommen werden. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs- / Verwertungs- / Entsorgungsweges wird die Beauftragung eines nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen empfohlen.

15.0 SCHUTZ DER HEIMISCHEN TIERWELT

zahlreiche Vogel- und Fledermausarten zu verzeichnen ist, sollen an allen Gebäuden Quartiere für Gebäudebrüter (Mehlschwalbe, Mauersegler, Fledermausarten) nach nachfolgendem Schlüssel geschaffen werden: Wohn- und Gewerbegebäude mit mehr als 2 Geschossen bzw. ab 6 m Wandhöhe mind. 0,2 Quartiere je lfm. Fassade.

Da besonders im besiedelten Gebiet ein schleichender Quartierverlust an Gebäuden für

16.0 VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER / ENTWÄSSERUNG

Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Durch eine Versickerung von Niederschlagswasser besteht hinsichtlich einer möglichen Mobilisierung von PFOA aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Besorgnis einer erheblichen Verschlechterung der örtlichen Belastungssituation im Grundwasser, wenn sichergestellt wird, dass keine vermehrte Auswaschung und Mobilisierung von PFOA durch die Versickerung

Im Bereich der Versickerung ist sicherzustellen, dass dort nur unbelastete Bodenmaterialien (Stufe-1-Wert der PFC-Leitlinien eingehalten) verbleiben oder eingebaut werden. Dies kann dann als erfüllt gelten, wenn es sich um Kies oder sandigen Kies handelt. Beim Einbau von bindigen Bodenmaterialen kann das ohne nähere Untersuchung lediglich dann als erfüllt angenommen werden, wenn es von außerhalb der ermittelten Belastungszonen

Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä auszuführen.

Es wird empfohlen, Tiefgaragen und zugehörige eingehauste Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.

17.0 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

Zum Bauantrag ist ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mindestens im M 1:500 vorzulegen, der das Ausmaß und die Höhe der geplanten Aufschüttungen und Abgrabungen. sowie die Gestaltung der Freiflächen, insbesondere das innere Erschließungssystem, die Gestaltung der PKW-Parkflächen, einschließlich der Großbaumüberstellung sowie Lage, Größen und Pflanzenauswahl privater Pflanzflächen aufzeigt. Ebenso sind die notwendigen Feuerwehrzufahrten, mit Rettungswegen und Aufstellflächen im Freiflächengestaltungsplan zum jeweiligen Bauantrag aufzuzeigen.

18.0 AUSGLEICHSFLÄCHE

Der Ausgleich für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 "Marktler Straße" wurde auf der Flur-Nr. 654 Gemarkung Haiming in einer Größe von 1.000 m² erbracht und die Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen. Da das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird, ist eine weitere

ZUGÄNGLICHKEIT DER TECHNISCHEN NORMEN, RICHTLINIEN ETC. Alle technischen Normen, Richtlinien, Arbeitsblätter und sonstigen technischen Vorschriften auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Gemeinde bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.





"Marktler Straße" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung EINGEGANGE Gemeinde Haiming Landkreis Altötting Regierungsbezirk Oberbayern 1 0. April 2024

Verfahrensvermerke Grundkarte erstellt auf digitaler Aufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB) Flurkarte des Vermessungsamte Der Gemeindrat von Haiming hat in der Sitzung von 15.42. 22 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am22.42. 22 ortsüblich bekannt gemacht. Koordinatensystem: UTM 32 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat von Haiming hat mit Beschluss vom 15.42.21 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung in der Fassung vom 15.42.21 gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst. 3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Die öffentliche Auslegung zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung in der Fassung vom 45/12/22 erfolgte in der Zeit vom 02/94/23 bis einschließlich 64/02/23.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktier Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung in der Fassung vom 45/47.22 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 27/47.22 bis einschließlich (1/20). 23 beteiligt. 5. Erneute öffentliche Auslegung (§ 4 a Abs. 3 BauGB) Die erneute öffentliche Auslegung zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung in der Fassung vom 250/24 erfolgte in der Zeit vom 00.07.24 bis einschließlich 12.03.24. Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die 6. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 a Abs. 3 BauGB) Bodenbeschaffenheit können weder

Zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung in der Fassung vom 25.0424 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut in der Zeit vom 20.02.24 bis einschließlich 2.03.24 beteiligt. aus den amtlichen Karten, aus der 7. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) Die Gemeinde Haiming hat mit Beschluss vom 24.03.24 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung in der Fassung vom 24.03.24 als

Haiming, den26.03.24 8. Ausgefertigt Haiming, den 28,0324

9. Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1

gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung wurde am QUQYZU gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 21.032U ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Marktler Straße" durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu Für die Planung behalten wir uns alle

jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Haiming, den 040424,

ENTWURFSBEARBEITUNG: 15.12.2022, 25.01.2024, 21.03.2024

94547 Iggensbach 84503 Altötting Tel. +49 9903 20 141-0 Tel. +49 8671 95 76 57 info@jocham-kellhuber.de

JOCHAM+KELLHUBER **ENTWURFSVERFASSER** 

Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtilich übernommene

Ohne unsere Zustimmung darf die

Planung nicht geändert werden.

Planunterlagen:

Ausgleichsfläche in diesem Fall nicht erforderlich.